



Bündnis 90/Die Grünen – Ratsfraktion – 41812 Erkelenz

An Herrn Bürgermeister Stefan Muckel

Johannismarkt
41812 Erkelenz

Erkelenz, den 01.03.2021

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Muckel,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen stellt folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der Sitzung des Ausschuss für Braunkohle, Strukturwandel und LandFolge:

Antrag auf Forderung eines Abrissmoratoriums betreffend die Dörfer Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich und Berverath

Der Ausschuss möge beschließen:

Die RWE Power AG wird durch den Rat der Stadt Erkelenz aufgefordert, in den Ortslagen Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich und Berverath solange keine Wohnhäuser abreißen zu lassen, bis eine vollziehbare Zulassung eines Hauptbetriebsplans vorliegt, der sich auf die betreffende Ortslage erstreckt und deren Devastierung vorsieht.

Die Landesregierung von Nordrhein-Westfalen wird vom Rat der Stadt Erkelenz gebeten, auf die RWE Power AG dahingehend einzuwirken, dass diese keine Maßnahmen unternimmt, welche die Lebensqualität der Menschen in den genannten Dörfern beeinträchtigen, bis eine vollziehbare Zulassung eines Hauptbetriebsplans vorliegt, der sich auf die betreffende Ortslage erstreckt und deren Devastierung vorsieht.

Der Rat der Stadt Erkelenz beschliesst, in den Ortslagen Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich und Berverath keine Anträge auf Abriss von Wohnhäusern zu genehmigen, bis eine vollziehbare Zulassung eines Hauptbetriebsplans vorliegt, der sich auf die betreffende Ortslage erstreckt und deren Devastierung vorsieht.

Begründung:

Eine fremdbestimmte Aufgabe des eigenen Wohnhauses und der zugehörigen Grundstücke, wie sie den im geplanten Abbaugelände lebenden Menschen abverlangt wird, ist ein schwerwiegender Eingriff in deren Lebensverhältnisse. Es muss den Menschen ermöglicht werden, diese Schritt selbstbestimmt und frei erst zu einem von diesen für richtig erachteten Zeitpunkt gehen zu können oder auch erst dann, wenn die eigene Umsiedlung – insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht – unabweislich erforderlich ist. Es ist ein im Rechtsstaat und vor der Geltung der Grundrechte der Menschen unbestreitbar legitim, sich erst dann in eine Umsiedlung zu begeben, wenn feststeht, dass eine Tagebauführung gerichtlich bestätigt rechtmäßig und in einem Maße erforderlich ist, dass entgegenstehende Grundrechte der Menschen überwunden werden können.

Weder die Leitentscheidungen der Landesregierung, noch der Braunkohlenplan Garzweiler II oder dessen Teilpläne zur Durchführung der Umsiedlungen noch der Rahmenbetriebsplan noch der existierende bergrechtliche Rahmenbetriebsplan beinhalten eine rechtsverbindliche Genehmigung zur Devastierung von Ortschaften oder zur Übertragung von Grundeigentum an die RWE Power AG.

In Bezug auf die einzelnen Grundstücke wird die maßgebliche Entscheidung erst im Ergebnis eines Grundabtretungsverfahrens bzw. der gerichtlichen Kontrolle der Entscheidung über eine Enteignung getroffen.

Die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen – einschließlich deren Vorbereitung wie etwas den Abriss von Gebäuden und die Devastierung einer Ortschaft – wird in der Zulassung bergrechtlicher Hauptbetriebsplanzulassungen geregelt. Dies gilt auch in Bezug auf Grundstücke, die sich im Eigentum der RWE Power AG befinden.

Diese Rechtslage bringt es mit sich, dass die RWE Power AG Dörfer nur und erst dann devastieren darf und im Zuge dessen Häuser abreißen muss, wenn sie Eigentümerin der Grundstücke ist und über eine diesbezügliche vollziehbare Hauptbetriebsplanzulassung verfügt.

Es gibt demnach vor dem Hintergrund dieser Rechtslage kein Recht und kein legitimes Anliegen, in Dörfern, in welchen noch Menschen leben, bereits Jahre vor dem Vorliegen eines vollziehbaren Hauptbetriebsplans Häuser abzureißen.

Es ist eine staatliche Pflicht, die Eingriffe in die Lebensverhältnisse von umsiedlungsbetroffenen Menschen so gering wie möglich zu halten und nicht deren Lebensverhältnisse ohne rechtliche Legitimation in erheblicher Weise zu beeinträchtigen.

Dies ist unbestritten und wird auch in den Braunkohlenplänen sowie zwischen RWE und dem Land NRW bzw. der Stadt Erkelenz geschlossenen Vereinbarungen betreffend die Durchführung und Modalität von Umsiedlungen vorausgesetzt bzw. umgesetzt und zur Grundlage des Handelns gemacht:

Im Vertrag zwischen der Stadt Erkelenz und der RWE Power AG zur Umsiedlung der Orte Keyenberg, Kuckum, Ober-/Unterwestrich und Berverath hat sich die RWE Power AG dazu verpflichtet, die Umsiedlung der Wohnbevölkerung dieser in einer Weise zu begleiten, in welcher die damit verbundenen Belastungen minimiert werden (§ 4). Auf die jeweiligen Erfordernisse abgestellte Handlungskonzepte sollen gemeinsam mit der Stadt Erkelenz entwickelt werden (§ 4 Satz 2). Die RWE Power AG und die Stadt Erkelenz haben sich weiterhin verpflichtet, im Interesse der umzusiedelnden Bevölkerung zu partnerschaftlicher und konstruktiver Zusammenarbeit verpflichtet.

In der „Genehmigung“ des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 31.03.1995 betreffend den – ggf. zur Abänderung anstehenden – Braunkohlenplan Garzweiler II wird auch herausgestellt, dass in den Ortschaften vor deren Umsiedlung die Beibehaltung lebenswerter Wohnverhältnisse zu fördern ist (S. 21).

Im Braunkohlenplan „Garzweiler II“ ist unter Kapitel 6 („Umsiedlung“) als Ziel 2 (S. 191) festgesetzt: „Für die im Tagebauvorfeld liegenden Ortschaften sind Maßnahmen zur Stärkung der Ortschaft und der örtlichen Gemeinschaft zu ergreifen“.

Weiter heißt es im Braunkohlenplan, dass die Lebensfähigkeit des alten Ortes bis kurz vor Abschluss der Umsiedlung zu erhalten ist (Braunkohlenplan Garzweiler II, S. 190).

Nachteiligen Auswirkungen vor, während und nach der Umsiedlung sollen sowohl für die Altorte als auch für die Umsiedlungsstandorte vermieden – und dabei insbesondere die einzelnen Bevölkerungsgruppen und Wirtschaftszweige berücksichtigt - werden (Braunkohlenplan Garzweiler II, S. 42).

In diesem Sinne bekennt sich die RWE Power AG dazu, dass „das soziale Leben im alten Ort [...] bis kurz vor Abschluss der Umsiedlung weitgehend erhalten [bleibt].“

(<https://www.group.rwe/nachbarschaft/rwe-vor-ort/umsiedlung/grundsätze/sozialverträglichkeit>)

Dem entspricht es, wenn die RWE Power AG, die Landesregierung und die Stadt Erkelenz antragsgemäß aufgefordert werden, die entsprechenden Erklärungen abzugeben bzw. sich in dem beantragten Sinne zu verhalten.

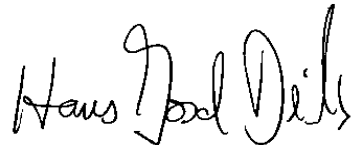
Der Abriss der Gebäude in der kleinen Ortschaft Lützerath wurde durchgeführt, obwohl dort noch drei Familien wohnten. Dieser Abriss wurde durchgeführt, obwohl der Zeitpunkt des Wegzugs, bzw. der vorzeitigen Besitzeinweisung der dort lebenden Menschen absehbar ist. Der Abriss der Gebäude erfolgte unter erheblicher Staub,- und Lärmbelästigung sowie massiver Beeinträchtigung im öffentlichen Raum.

Erkelenzer Bürger, die nun noch jahrelang rechtmäßig in den Ortschaften Keyenberg, Kuckum, Unter-/Oberwestrich und Berverath leben wollen, machen sich nun große Sorgen, das auch in diesem Orten leerstehende Gebäude in ihrer Nachbarschaft abgerissen werden könnten, obwohl die Orte selbst noch nicht bergbaurechtlich in Anspruch genommen werden.

Ein entsprechendes Abrissmoratorium unterstützt hier die vorliegende Umsiedlungsplanung und dient der Rechtssicherheit der sich noch für mehrere Jahre in der Umsiedlung befindlichen Dörfer. Sie ist begrenzt auf den Zeitpunkt der Zulassung des Hauptbetriebsplans, der sich auf die betreffende Ortschaft bezieht.

Ausdrücklich wird hier kein Umsiedlungsmoratorium gefordert, sondern eine zeitlich begrenzte, sozialverträgliche Schutzphase für die Erkelenzer Bürger in den bedrohten Dörfern, die derzeit noch nicht an der Umsiedlung teilnehmen können oder wollen und das auch derzeit gar nicht müssen.

Mit freundlichen Grüßen



Hans-Josef Dederichs
Fraktionsvorsitzender



Beate Schirrmeister-Heinen
Stellv. Fraktionsvorsitzende